



BEKANNTMACHUNG

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 (GV NW S. 332), in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 210), darf die Meldebehörde in folgenden Fällen eine Melderegisterauskunft erteilen über

- ◆ Vor- und Familienname
 - ◆ Akademische Grade
 - ◆ Anschriften
- a) im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, jeweils in den 6 Monaten vor dem Wahltag
- b) im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden,
- c) bei Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern und
- d) an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 35 Abs. 5 MG NW hat der Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten in den oben genannten Fällen zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach § 35 Abs. 3 und 4 wird hiermit hingewiesen. Für die Ausübung des Widerspruchsrechts wird eine Frist von 3 Monaten vor dem Ereignis bestimmt.

Ostbevern, 04.01.2005

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister